

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 27.09.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 181. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Königslutter am Elm (Feuerwehrsatzung)
Korrektur der Bekanntmachung Nr. 178 im Amtsblatt Nr. 41
vom 20.09.2023 | 473 |
|------|---|-----|

181. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

S a t z u n g

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm am 23.03.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Königslutter am Elm. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

1. Beienrode
2. Boimstorf
3. Bornum
4. Glentorf
5. Groß Steinum
6. Klein Steimke
7. Königslutter am Elm (Kernstadt)
8. Lauingen
9. Lelm
10. Ochsendorf
11. Rhode
12. Rieseberg
13. Rotenkamp
14. Rottorf
15. Scheppau

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

³Die Ortsfeuerwehr Königslutter am Elm (Kernstadt) ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Ochsendorf ist als Stützpunktfeu-

erwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁴Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden folgende Züge:

Zug Nord:	OFen Boimstorf, Glentorf, Rieseberg, Rotenkamp
Zug Ost:	OFen Beienrode, Klein Steimke, Ochsendorf, Rhode
Zug West:	OFen Bornum, Lauingen, Scheppau
Zug Süd:	OFen Lelm, Groß Steinum, Rottorf,
Zug Mitte:	OF Königslutter am Elm (Kernstadt)

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den 1. bzw. 2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stellvertretenden Stadtbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Königslutter am Elm erlassenen Dienstanweisungen für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Königslutter am Elm erlassenen Dienstanweisungen für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig in Textform zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) ¹Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Königslutter am Elm und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Königslutter am Elm für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung der Feuerwehr(bedarfs)planung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4 NBrand-SchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/dem 1. und 2. Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/innen kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart/der Schriftwartin und dem Stadtsicherheitsbeauftragten oder der Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Stadtkommando ist, unter der in Satz 1 genannten Frist, einzuberufen.

fen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Königslutter am Elm zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ih-

rer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist, unter der in Satz 1 genannten Frist, einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Königslutter am Elm und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Königslutter am Elm oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Königslutter am Elm zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Stadt Königslutter am Elm nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Stadt Königslutter am Elm kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Königslutter am Elm über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Königslutter am Elm darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz, insbesondere dem zugehörigen Ortsteil, bzw. nach der Entfernung zur nächstgelegenen Ortsfeuerwehr (Feuerwehrgerätehaus). Abweichungen hiervon sind ausschließlich mit Zustimmung der Stadt Königslutter am Elm nach vorheriger Anhörung der Stadt- und Ortsbrandmeister der betreffenden Ortsfeuerwehren zulässig. Gründe, die eine Doppelmitgliedschaft oder eine Zugehörigkeit zu einer anderen Ortsfeuerwehr begründen, sind insbesondere:

- a. Ausübung einer beruflichen Tätigkeit/Ausbildung o.ä. in einem anderen Ortsteil der Stadt Königslutter am Elm
- b. Pflege eines Angehörigen in einem anderen Ortsteil
- c. Kürzere Distanz zu einem anderen Feuerwehrgerätehaus, als dem der Meldeanschrift zugehörigen Feuerwehrgerätehauses
- d. Sonstige im Einzelfall hervorzuhebende Gründe

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos vor Vollendung des 55. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können ab Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen auf ihren Antrag in die Altersabteilung übernommen werden.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit Ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Königslutter am Elm können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Königslutter am Elm können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Für die Organisation gelten die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Grundsätze.

§ 12

Mitglieder der Einsatzreserve

- (1) In den Ortsfeuerwehren kann eine Abteilung Einsatzreserve eingerichtet werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf Beschluss des Ortskommandos in die Einsatzreserve versetzt werden, wenn sie der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst nicht mehr nachkommen können und die Voraussetzungen für eine Beurlaubung (§ 16 Abs. 1) oder eine Versetzung in die Altersabteilung (§ 10 Abs. 1 und 2) nicht vorliegen.
- (3) Mitglieder der Einsatzreserve sollen im Jahr innerhalb der Ortsfeuerwehr mindestens 10 Dienststunden verrichten. Für die Mitglieder der Einsatzreserve gelten die Vorgesetztenverhältnisse innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Bei Teilnahme am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die Vorgesetztenverhältnisse analog wie bei der Einsatzabteilung. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie die Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortsfeuerwehren Königslutter und Rhode aufgestellt.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Königslutter am Elm haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Angehörige der Ehrenabteilung

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Königslutter am Elm, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Königslutter am Elm und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Der/Die Stadtbrandmeister/in kann auf Beschluss des Stadtkommandos vom Rat der Stadt Königslutter am Elm zum/zur Ehrenstadtbrandmeister/in ernannt werden.
- (3) Die Ernennung einer/eines Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeisters zum/zur Ehrenortsbrandmeister/in erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr mit Zustimmung des Stadtkommandos durch den Rat der Stadt Königslutter am Elm.
- (4) Die Ernennung kann auch nach Ende der Dienstzeit erfolgen.

§ 15

Fördernde Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Königslutter am Elm den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Königslutter am Elm zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwal-

tungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Königs-

lutter am Elm geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Königsutter am Elm erlassen.

- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Königsutter am Elm schriftlich anzuzeigen.
- (11) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Königsutter am Elm den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Königsutter am Elm vom 01.07.2016 inkl. der Änderungssatzungen außer Kraft.

Königsutter am Elm, den 18.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

D.S.

(Hoppe)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck